

**StRB betreffend  
Füttern von Tauben  
vom 12. April 1967**

Das Füttern von Tauben auf öffentlichen Strassen und Plätzen wird mit sofortiger Wirkung und auf Grund von § 8 PStG verboten.

Die Stadtkanzlei hat ein entsprechendes Verbot im Amtsblatt und in den zugerischen Zeitungen zu publizieren.